**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 26 (1910)

**Heft:** 10

Rubrik: Holz-Marktberichte

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sie auf 10 Stunden herabgesett. Für einzelne größere Orte und angrenzende wirtschaftlich zugehörige oder gleichartige Gebiete, in denen die Arbeitszeit 10 Stunden beträgt und besonders schwierige Verhältnisse namentlich in Wohnung und Verkehr vorliegen, darf über eine mäßige und allmähliche Herabsetzung der Arbeitszeit örtlich verhandelt werden.

- § 2. Lohnform. Die in den einzelnen Orten zur Zeit geltende Lohnform wird für die Bertragsdauer beibehalten.
- § 3. Akkordarbeit. Akkordarbeit ist zulässig. Ob in Afford gearbeitet wird, hängt in jedem einzelnen Falle lediglich von der Vereinbarung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitern ab. Die örtlichen Organisfationen vereinbaren innerhalb sechs Wochen nach Abschluß dieses Bertrages einen Aktordtarif für einfache Arbeiten. Affordüberschuß ist unter die im Afford Be-teiligten nach Verhältnis der im Afford geleisteten Arbeitszeit gleichmäßig zu verteilen.
- Magregelungen. Magregelungen gegen Mitglieder einer Organisation namentlich in der Nähe einer Arbeits= oder Bauftelle durfen von keiner Seite stattfinden. Dies gilt insbesondere aus Anlaß der Aussperrungen und der Bertragsverhandlungen. Die Einstellung und die Entlassung von Arbeitern steht im freien Ermessen des Arbeitgebers, wobei die Zugehörigkeit zu einer Organisation nicht in Betracht kommen barf.
- § 5. Behandlung von Streitigkeiten. Neberwachung der örtlichen Verträge und zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Verträgen werden örtliche Schlichtungskommiffionen eingesetzt, die aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. Für jede Schlichtungskommission wird durch die örtliche Organisation innerhalb vier Wochen nach Abschluß dieses Bertrages eine Geschäftsordnung festgestellt, andernfalls wird sie durch das Zentralschiedsgericht erlassen.

Kann die Schlichtungskommission die Angelegenheit nicht erledigen, so geht sie zur weiteren Behandlung an die im örtlichen Vertrage eingesetzte Stelle, die endgültig entscheidet. Wird die Durchführung dieser Entscheidung von den örtlichen Organisationen verhindert, so hat die Gegenpartei das Recht, innerhalb einer Woche das Zentralschiedsgericht anzurufen. Die Berufung bewirkt keinen Aufschub.

Bur Entscheidung dieser Berufungen, sowie zur Entschreidung von grundsätlichen, den Inhalt dieses Haupt-vertrages nehst Anlagen berührenden Angelegenheiten wird unter Ausschluß des Rechtsweges ein Zentralschiedsgericht eingesetzt, das aus fechs Vertretern der Zentral= organisation und drei Unparteiischen besteht: Der Deutsche Arbeitgeberbund wählt diei, die Zentralverbande wählen ebenfalls zusammen drei Bertreter. Die drei Unparteis ischen werden von den beteiligten Zentralorganisationen gemeinschaftlich bezeichnet. Einigen sie sich hierbei nicht, so werden die Unparteiischen vom Reichsamt des Innern ernannt.

36. Durchführung der Verträge. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Hauptvertrages, sowie der auf Grund des angeführten Vertragsmufters abgeschloffenen und von ihnen genehmigten örtlichen Berträge einzuseten, Berftöße dagegen oder Umgehungen nachdrücklich zu bekämpfen, insbesondere feine im Widerspruch hiermit ausbrechenden Bausperren, Streiks und Aussperrungen oder sonstige Maßnahmen irgendwie zu unterstützen. Fügt sich eine Zentralorganisation einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so hat die Gegenpartei das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten.

- § 7. Ortsverträge. Das Vertragsmufter (Unlage 1) nebst den protofollarischen Erklärungen (Anlage 2) ift ein wesentlicher Teil dieses Hauptvertrages und bilden die Grundlage der von den örtlichen Organisationen abzuschließenden Verträge. Er ist in seinem Wortlaut unabanderlich. Zusätze find gestattet, soweit sie nicht den Sinn seiner Bestimmungen oder des Hauptvertrages ändern.
- Vertragsbauer. Dieser Hauptvertrag gilt § 8. bis zum 31. März 1913.

Dem Hauptvertrag ift ein Vertragsmufter für die lokalen Vereinbarungen beigegeben, in welchen genau festgelegt ist, was durch lokale Bereinbarungen geregelt Wir heben von Einzelbestimmungen dieses abgegebenen Vertragsmufters den § 10 hervor, der all-

gemeine Bestimmungen enthält; er lautet:

Das Zusammenarbeiten mit anders- oder nichtorganisierten Arbeitern auf einer und derselben Arbeitsstelle darf nicht beanstandet werden. Die Einstellung und Entlaffung der Arbeiter fteht in freiem Ermeffen des einzelnen Arbeitgebers. Die Zugehörigkeit zu einer Drganisation darf auf keiner Seite ein Grund zu einer Maßregelung sein, ebensowenig darf der Austritt aus einer Organisation verlangt werden. Fegliche Agitation ist auf der Bau- oder Arbeitsstätte während der Arbeitszeit verboten. Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Andersoder nichtorganisierte Arbeiter dürsen in den Pausen, vor und nach der Arbeitszeit, nicht belästigt werden. Arbeitsordnungen dürfen den Vertragsbestimmungen nicht zuwiderlaufen. ("Frff. 3tg.")

# Holz-Marktberichte.

Vom Mannheimer Holzmarkt. Die Sägewerke beschäftigen sich hauptsächlich jetzt mit der Herstellung von Brettern, weil ihnen die Produktion in Kanthölzern nicht genügend Beschäftigung gewährleistet. Dadurch werden die Borräte naturgemäß größer, was ohne Ginfluß auf die Preise nicht bleiben kann. Die Beschäftigung der Sägewerke ift eigentlich nicht so gering, als anzunehmen ift, weil die letzteren vor Beginn der Aussperrung der Bauarbeiter sich größere Aufträge sicherten und so noch für einige Zeit Arbeit haben. Aber wenn die Bretter-herstellung in der jetigen Weise weitergeführt wird, dürste bald ein großer Vorrat zur Verfügung stehen, welcher dann nur mit Schwierigkeiten unterzubringen sein wird. Dazu kommt noch, daß den Abnehmern die Preise zu hoch sind, aber eine nennenswerte Aenderung darin dürfte wohl nicht zu erwarten sein. Geschnittene Tannen- und Fichtenkanthölzer werden jetzt ebenfalls nur in unbebeutenden Mengen abgerufen. Ausschußbretter, die meist zur Serstellung von Kiften Berwendung finden, werden befriedigend gekauft und gute Ware für Möbelzwecke find noch am besten begehrt. Der Hobelholzmarkt siegt sehr fest. Die Angebote in nordischen Brettern sind sehr hoch gehalten. In Rundholz ift der Absatz nicht befriedigend,

#### Joh. Graber

Eisenkonstruktions - Werkstätte

Tolophon . . . Wentorthur Willingerstrass Best eingerichtete

Spezialfabrik eiserner Formen für die

Comentwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand. Patentierter Cementrohrformen - Verschluss

weshalb es nicht zu verwundern ift, wenn die Langholzhändler ständig flagen.

("Deutsche Zimmermeister=Ata.")

Straßburg. — Sichtlich ist immer noch die Nach-frage nach dem schwereren Tannennutholze in der Zu-nahme begriffen, wie sich solches auch durch die Vertäufe, die wir in der letten Zeit hatten, dokummentierte. So zeigte ein Termin in Schirmed, den wir zu besuchen Gelegenheit hatten, eine ganz auffallend ftarke Konkur-renz, und machte sich lebhafte Kauflust bemerkbar. Es wurden hierbei ans bem Staatswalde angeboten nahezu wurde hierbei um 24 % überboten, ebenso wie bei den Kiefernabschnitten. Dieselbe beträgt dort sie Stämme Mk., 22 Mk., 20 Mk., 18 Mk., 14 Mk., 11 Mk., sür Derhikangen erster Classe lichen sich um 28 Mk., 20 Mk. no Mk. www. www. Derbstangen erster Klaffe ließen sich pro Stuck 1,20 Mf. erziclen und für die zweite Klaffe 0,60 Mt., sowie für Tannennugknüppel 6,50 Mt. — In Dagsburg ließ sich ein Quantum von 3680 m³ Tannennutholz so verwersten, daß im großen Durchschnitt etwa 18 % über die bortige Taxe erzielt wurde. Die Kiefern, welche gleichzeitig ausgeboten wurden, schnitten weniger gunftig ab, obwohl auch bei ihnen noch die Reviertage weit überholt wurde. Fast 700 m³ Buchenstämme, wovon mehr als die Hälfte der 3. und 4. Klasse angehörten, verwerteten sich so schlecht, daß selbst die stärksten Sortimente nicht 11 Mf. pro Rubikmeter erreichten. Die Stämme der 5. Klaffe kamen nur auf 6,60 Mk. pro Rubikmeter, fo daß dieses Material also wohl vorteilhafter als Brennholz Verwendung gefunden hätte, wenn sich solches ebenso günstig wie in anderen Jahren verwerten ließe. Konnte bei einem Termine in St. Avold für einen großen Posten Buchenscheit mit 7,17 Mf. die Taxe noch überholt werden, so wurde solche doch in Rombach mit 6,50 Mf. bei weitem nicht erreicht, und mußte der größte Teil des angebotenen Brennholzes aus der Versteigerung zurückgezogen werden, weil sich dafür kaum Abnehmer gefunden hätten. Uebertrieben starkes Angebot und verringerter Gerbrauch waren hierbei ausschlaggebend. Selbst an den für die Berwertung gunftigen Orten wie Saarburg, Albesdorf und Chateau-Salins hielt es oft schwer, für alle Sortimente des Brennholzes die Taxe zu decken.

In Hagenau-West verwerteten sich die Kiefern bei einem großen Termine wiederum weit gunftiger wie in den letten Versteigerungen, obwohl hierbei die früheren Preise nicht wieder erzielt wurden. Auch bei den Eichenstämmen überstiegen nur die ersten 3 Klassen die Taxe sehr wesentlich, während solche bei den übrigen nicht wiel überschritten wurden. Ebenso bewegte man sich in St. Avold bei den Eichen faft genau auf der Höhe der Taxe. In Lembach bagegen wurden für solche Stämme außergewöhnlich hohe Preise erzielt, die sich in den beferen Qualitäten bis zu 92 Mt. pro ma steigerten. Auf der Oberförsterei Colmar wurden in gemeinsamem Termine aus gemeinsamen Gemeindewaldern 2350 m3 Tannennutholz ausgeboten. Unter lebhafter Konkurrenz wurden dort die Reviertaxen um 20—24 % überschritten.

("Holz-Baufach-Zeitung")

# Verschiedenes.

Verbot nach außen schlagender Fenster. Die Sam= burger Bevölkerung fordert seit Jahren das Berbot der nach außen schlagenden Fenster, die zu unzähligen Unglücksfällen Beranlaffung waren und noch find. Dieser Forderung ist die Bürgerschaft insofern nachgekommen, als sie dem Senat gegenüber den Wunsch aussprach, in das Baupolizeigeset ein diesbezügliches Verbot ein-zuschalten. Der Senat ist diesem Wunsche nachgekommen und beantragt bei der Bürgerschaft, dem Baupolizeigesetz folgenden Zusatz anzufügen:

§ 48 a. Fensterslügel. 1. Bei Fenstern, die mit der Sohlbank mehr als 1,50 m über der äußern Erdobersläche liegen und die nicht auf Balkone, Vorbauten oder dergleichen Anlagen führen, die ein Sinabsturzen von Menschen verhindern, dürfen die Fensterflügel nicht nach außen schlagend eingerichtet werden. Ausgenommen sind Kipp- und Drehfenster, ferner Fenster in Gebäuden und Gebäudeteilen, die gewerblichen Zwecken dienen, soweit die Anbringung von nach außen schlagenden Flügeln zum Schutze der Arbeiter vorgeschrieben wird.

2. In Wohnungen muffen die über dem Rampfer befindlichen oberen Teile der Fenfter so eingerichtet werden, daß die Scheiben beiderseits geputt werden konnen, ohne daß die Pugenden hinauszutreten oder fich hinaus=

zubeugen gezwungen sind.

3. Die Baupolizeibehörde ift befugt, bei den nach Absatz 1 zuläffigen, nach außen schlagenden Fenstern, bei seststehenden Fensterslügeln, Kipp-, Oreh- oder Schiebefenftern, deren Reinigung mit besonderen Gefahren verbunden ift, Sicherheitseinrichtungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältniffe vorzuschreiben.

4. Diese Borschriften gelten für alle Neubauten, ferner für Umbauten, wenn und insoweit dabei die Fenster des Gebäudes oder eines Gebäudeteiles erneuert werden.

Kichtenholzlieferungen aus Deutschland nach Italien. Wie aus Breslau gemeldet wird, ist zwischen einer dortigen Holzgroßhandlung und der Verwaltung des Fürsten Henckel zu Donnersmark ein bemerkenswerter Holzabschluß vollzogen worden. Der Fürst zu Donnersmark hat in Kärnten ausgedehnte Waldungen und Sägemühlen. Er hat nunmehr die Produktion an Fichtenmaterial für die nächsten fünf Jahre an die Breslauer Firma verkauft. Es handelt fich um 5000—6000 Waggonladungen fertiges Material im Werte von etwa 4 Mill. Mark. Das Breslauer Haus hat den größten Teil der Hölzer bereits nach Italien abgesetzt, woselbst das Material für Bauzwecke Verwendung finden soll. Das Geschäft sindet in weiteren Kreisen Beachtung, weil zum erstenmal Holz in größeren Posten von deutscher Seite nach Italien ges liefert wird. Den Donnersmarkschen Hölzern wird eine große Feinheit nachgerühmt. Die betreffenden Waldungen in Kärnten sind unermeßlich groß und versprechen, wenn der erwähnte Versuch erfolgreich ist, für die Zukunft eine reiche Ausbeute an Bauhölzern.

## 12 Comprimierte & abgedrehte, blanke STAHLWELLEN



# Nontandon & Cie.A.G.Bi

Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen & Stahl.

Kaltgewalzter blanker Bandstahl bis 180 M Breite

GEWERBENUSEUM WINTERTHUR